



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Nambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 257.

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordneten vom 19. Januar 1912 Nr. 29 und 6. September 1912 Nr. 411 wird für die Feuerbestattungsanstalt der Stadt Wiesbaden nachstehende Gebrauchs- und Gebührenordnung erlassen.

A. Gebrauchs-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Feuerbestattung einer Leiche darf nur erfolgen, wenn allen gesetzlichen Vorschriften genügt ist und wenn mindestens 24 Stunden vor der Verbrennung die Genehmigung des Amt. Polizeipräsidenten zu Wiesbaden hierzu eingeholt ist. Zu dem Genehmigungsgelehrte sind folgende Belege erforderlich:

1. die amtliche Sterbeurkunde;

2. die amtärztliche Bescheinigung über die Todesursache.

Diese amtärztliche Bescheinigung, zu welcher derjenige beamtete Arzt (Kreisarzt) zuständig ist, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche zur Zeit der Anforderung der Bescheinigung befindet, ist aufgrund der Leichenhau aufzustellen, bei welcher die besonderen gesetzlichen Vorschriften (siehe Ausführungsbestimmungen vom 29. September 1911 zum Feuerbestattungsgebot vom 14. September 1911) zu beachten sind und muss die Erklärung enthalten, dass ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben habe.

War der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar vorliegenden Krankheit ärztlich behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt zu der Leichenhau zu ziehen und sein Gutachten über die Todesursache in die Bescheinigung aufzunehmen.

War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die Bescheinigung von einem anderen beamteten Arzt auszustellen.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Ärzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

3. der Nachweis, dass der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat.

Dieser Nachweis kann erbracht werden:

a) durch eine lehmvollige Verbürgung des Verstorbene in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

b) durch eine mündliche Erklärung des Verstorbene, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegebenen Beurkundet ist.

Die Anordnung ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 18. Lebensjahr getroffen hat; sie kann nicht durch einen Vertreter oder einen Stellvertreter und von der Poststelle des Eingangshofsens, bei solchen auf Schiffen und Flößen der Umlaufschiffahrt von der Polizeibehörde der nächsten Anlegestelle, das keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, das insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt.

4. Die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbereites oder des letzten Wohnortes des Verstorbene, bei Todeställen auf hoher See von dem Schiffsführer oder dessen Stellvertreter und von der Poststelle des Eingangshofsens, bei solchen auf Schiffen und Flößen der Umlaufschiffahrt von der Polizeibehörde der nächsten Anlegestelle, das keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, das insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt.

II. Beschaffenheit der Särge und Einbettung der Leichen.

§ 2.

Die Leichen sind in dem Sarge einzubetteln, in dem sie zur Verbrennungsstätte gelangen. Die Särge müssen aus dünnen, weichem, nicht mehr als 20 Millimeter starkem Holz oder aus Zinkblech gefertigt (im letzteren Falle mit 2 Hängen aus demselben Metall versehen) und dürfen weder ausgepeist noch angestrichen oder lackiert sein, auch keine Eisen- und Bronzeteile weder zur Verbindung noch zur Verstärkung enthalten. Die Fugen sind mit Schellack oder ähnlichen Stoffen oder mit Kitt zu schließen.

Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge 2,25 Meter,

Breite 0,75 Meter,

Höhe 0,65 Meter.

Zulässig ist es, während der Trauergesellschaft den Sarg in einem Leinwandfarg (Prunksarg), der von der Verwaltung einen eine Gebühr (siehe Gebührenordnung § 9) gestellt wird, zu bergen.

§ 3.

Die Leichen in den Särgen dürfen nur auf Säge- oder Leinwandfarg oder Holzwolle gebettet und mit naturnarbenen Linnen- oder Baumwollstoffen bekleidet sein. Einwa in den Särgen, hineinlegende Räumen dürfen weder Polster noch Futter enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beziehen, mit denen die Leiche bekleidet werden darf.

§ 4.

Die Kontrolle hinsichtlich der Beschaffenheit und des Inhaltes der Särge erfolgt nicht in der Einsicherungsanstalt, sondern muss dort bewirkt werden, wo die Einführung stattfindet.

Die Einsicherung, zu der das in der Anlage angegebene Formular zu verwenden ist, muss der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsplatzes zur Kennzeichnung und Nummerierung vorgelegt und der Verwaltung der Feuerbestattungsanstalt eingebracht werden.

III. Einsicherung der Leichen.

§ 5.

In jeder Einsicherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeschoben werden; ferner ist an dem Sarge vor dem Einbringen in den Verbrennungssofen ein durch die Leiche nicht zerstörbares Schild aus genügend starkem keramischen Ton anzubringen, auf welchem die Nummer des Einsicherungsregisters (siehe § 7), unter der die Einsicherung erfolgt, deutlich eingeschlagen sein muss.

§ 6.

Während des Feuerbestattungsvorganges dürfen sich Personen nur die erwachsenen nächsten Angehörigen des Verstorbene im Vorraum des Verbrennungs-

sofens aufhalten. Andere Personen bedürfen hierzu außer der Genehmigung der Bestattungspflichtigen eines besonderen schriftlichen, von der Friedhof-Deputation auszustellenden Erlaubnischesnes.

Dem Verbrennungssofen selbst dürfen außer dem oben genannten Dienstpersonal nur die berufenen Sanitätsbeamten betreten. Andere Personen bedürfen, falls sie ein berechtigtes Interesse an dem Verbrennungssofen nachweisen können, gleichfalls eines besonderen schriftlichen, von der Friedhof-Deputation auszustellenden Erlaubnischesnes.

IV. Einsicherungsregisterführung.

§ 7.

Über die einzelnen Feuerbestattungen, die Lieferung von Beisehungsstätten und die Beisehung der Aschenreste sind von der Verwaltung Register zu führen, welche folgende Punkte enthalten müssen:

1. Laufende Nummer;
2. Vor- und Zuname des Verstorbene;
3. Stand des Verstorbene;
4. Geburtsstag;
5. Geburtsort;
6. Todestag;
7. Todesort;
8. Letzter Wohnort;
9. Todesursache;
10. Tag der Verbrennung;
11. Nummer des Sarges;
12. Verbleib des Aschenbehälters.

V. Behandlung und Beisehung der Aschenreste.

§ 8.

a) Die Aschenreste sind nach den Nummern, die gemäß der Vorschriften des Gesetzes (siehe § 7 dieser Gebrauchsordnung) den in den Verbrennungssofen zu bringenden Särge auf einem Tonschild anzuhängen sind, streng getrennt zu halten, nachdem sie unter Anwendung von nur für diesen Zweck bestimmten und zu verwendenden Geräten vorsichtig aus dem Ofen entfernt worden sind.

b) Unmittelbar nach der Abköhlung sind die Aschenreste mit dem Tonschild in einem hinreichend großen, widerstandsfähigen, lös- und wasserfesten Metallbehälter zusammen.

c) Der Deckel des Behälters, der auch mit einem Schraubengewinde versehen sein kann, muss in den unteren Teil dicht schließend eingleisen. Die Trennfuge ist nach Schließung des Deckels zu verlöten. Der Deckel ist mit einem vor der Benutzung sichtbar aufzuhaltenden halbaren Kupferschild zu versehen, auf welchem in deutscher verkleinerter Schrift — durch Einschlagen — nachstehende Angaben anzubringen sind:

Die mit dem Einsicherungsregister und dem Tonschild in der Asche übereinstimmende Einsicherungsnummer;

Vor- und Zuname, sowie Stand des Verstorbene;

Ort, Tag und Jahr seiner Geburt;

Ort, Tag und Jahr seines Todes und Tag der Einsicherung.

Aschenreste von verbrannten Leichen dürfen nur in einer Urnenhalle, einem Urnengrab oder in einer anderen, aber behördlich genehmigten Bestattungsanstalt beigesetzt werden. Die Beisehung hat in einer dem Bestattungsbegriff entsprechenden Weise zu erfolgen. Die Aushändigung der Aschenreste an die Angehörigen kann daher auch nur zum Zwecke der ordnungsmäßigen Beisehung an einem behördlich genehmigten Bestattungsorte gestattet werden. Hierüber ist ein glaubhafter Nachweis zu erbringen. Gegebenenfalls hat die Versendung durch die Verwaltung der Feuerbestattungsanstalt an die Verwaltung der betreffenden Bestattungsanstalt direkt zu erfolgen.

§ 10.

Die Aushändigung der Aschenreste an die Bestattungspflichtigen geschieht im allgemeinen am Tage nach der Einsicherung. Können Aschenreste nicht sofort beigesetzt werden, so werden dieselben von der Friedhofswirtschaft bis zwei Wochen nach der Einsicherung kostenlos aufbewahrt; für jede weitere Woche sind jedoch besondere Gebühren zu entrichten (siehe Gebührenordnung § 9).

§ 11.

In einem Urnengrab ist nur die Beisehung von Aschenresten gestattet.

Für ein einzelnes Urnengrab — außerhalb der Urnenhalle — wird folgendes Mindestmaß (Normalgröße) festgesetzt:

1,20 Meter lang und 0,75 Meter breit (= 0,90 Quadratmeter).

Die Größe der Urnenaufgrabstellen kann jedoch ein Vielfaches dieser Normalgröße betragen.

(S. B. ein doppeltes Kaufgrab 1,50 × 1,20 m (1,80 qm);

dreifaches " 1,80 × 1,50 (2,70 ");

vierfaches " 2,40 × 1,50 (3,00 ").

§ 12.

Aschenreste können sowohl in besonderen Urnengrabstellen (Reihengräbern, Haingräbern, Plätzen in der Urnenhalle) als auch in gewöhnlichen Reihengräbern und Aufgrabstellen — unbeschadet der Erdbestattung in beiden leichten — beigesetzt werden.

§ 13.

In jedem Urnengrab von normaler Größe — außerhalb der Urnenhalle — können 3 Aschenreste — jedoch nur einer oberirdisch — beigesetzt werden.

Die Anzahl der Beisehungen erhöht sich jedoch im Verhältnis zur Größe des Urnengrabs. (So können in einem Urnengrab:

doppelter Größe 6 Aschenreste 12 hiervon oberirdisch;

dreifacher " 9 " 18 " ;

vierfacher " 12 " 14 " ;

beigesetzt werden.)

§ 14.

In jedem gewöhnlichen Reihengrab dürfen außer einer Leiche (Erdbestattung) noch drei Aschenreste — jedoch nur einer oberirdisch — Platz finden.

Wird auf die Erdbestattung verzichtet, so können

3 Aschenreste — 2 hiervon oberirdisch — beigesetzt werden.

§ 15.

In jeder gewöhnlichen Aufgrabstelle dürfen außer einer Leiche (Erdbestattung) noch 6 Aschenreste — 2 hiervon oberirdisch — Platz finden.

27. Jahrgang.

Wird auf die Erdbestattung verzichtet, so können 12 Aschenreste — 4 hiervon oberirdisch — beigesetzt werden.

§ 16.

Die Anbringung von Grabinschriften (aus Stein, Eisen oder vergleichbar) ist bei Urnengräbern im allgemeinen nicht gestattet. Bei besonders großen Grabstellen kann die Genehmigung zur Anbringung von niedrigen Gittern usw. durch die Friedhof-Deputation erteilt werden.

Die Errichtung von Denksteinen ist in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung der Friedhof-Deputation abhängig (siehe § 16 der Friedhof-Ordnung vom 20. Mai 1908).

§ 17.

Die in den §§ 13 und 14 der Friedhof-Ordnung vom 20. Mai 1908 enthaltenen Bestimmungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen (§§ 12—16 dieser Gebrauchs-Ordnung) außer Kraft gesetzt.

§ 18.

Soweit nicht in vorstehendem besondere Bedingungen getroffen sind, bleiben für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch diejenigen der Friedhof-Ordnung vom 20. Mai 1908, in Geltung.

Der Magistrat.

B. Gebühren-Ordnung.

§ 1.

Für die Benutzung der Feuerbestattungsanstalt sind — außer dem in den §§ 2—9 des Tariffs vom 7. März 1910 festgesetzten Begräbniskosten — die nachstehend festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Falls der Verstorbene keinen Wohnsitz in Wiesbaden hatte und auch der Bestattungspflichtige einen solchen nicht hat, erhöhen sich die Gebührensätze für die Feuerbestattung um 50 Prozent.

§ 2.

II. Feuerbestattung.

Die Gebühr für die Einsicherung beträgt 20 Mark einschließlich Lieferung des dem Sarge anzuhängenden Schildes aus feuersfestem Ton und des für die Aufnahme der Asche bestimmten Metallbehälters mit Kupferschild.

Auf Wunsch werden auch feinere Aschengesäcke auf Kosten des Bestellers geliefert. (Preisverzeichnis für derartige Gefäße bei dem Friedhofswalter usw.)

Für die Benutzung eines der Stadtgemeinde gehörigen Überfarges (siehe § 4 der Gebrauchs-Ordnung) sind 5 Mark zu entrichten; für die Benutzung eines solchen in reicherer Ausstattung 10 Mark.

III. Gebühren für die Beisehung und für die Urnenplätze.

§ 3.

Für die Aufbewahrung eines Aschenbehälters bis zur Beisehung ist für jede Woche nach Ablauf der 14-tägigen Frist (siehe § 12 der Gebrauchs-Ordnung) eine Gebühr von 5 Mark zu entrichten.

§ 4.

Für die Beisehung von Aschenresten in eine Urnenhalle oder eine Grabstelle ist eine Gebühr von 5 Mark für jeden Aschenrest zu entrichten (siehe § 10 des Tariffs vom 7. 3. 10).

§ 5.

1. Preise der Urnenplätze auf dem Nordfriedhof:

Art.	Art der Plätze	Preis für Nachtzeit auf		
30 Jahre	60 Jahre	Hallen- dauer		

<tbl